

**Befreiung von den Verboten im LSG für eine Erstaufforstung auf dem Flurstück 1052/1 in der Gemarkung Löwenhain**

Ihr Schreiben vom 19.04.05, Ihr Zeichen: 13.421-364.220.8-de

Sehr geehrte Frau Salzman,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.  
Wir bitten, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Eine Befreiung von den Verboten im LSG „Oberes Osterzgebirge“ für eine Erstaufforstung auf dem Flurstück 1052/1 der Gemarkung Löwenhain lehnen wir ab.

Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt des Charakters des Landschaftsbildes. Dieses ist in unserer Kulturlandschaft durch eine historisch gewachsene Wald-Feld-Verteilung geprägt. Insofern liegen nach unserer Überzeugung keine Befreiungstatbestände vor.

Gerade Dauergrünland ist häufig als wertvoller Biotop Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Wald ist hingegen in der Umgebung von Geising bereits mit einem hohen Flächenanteil vertreten.

Als Lebensraum haben gerade Waldränder eine wichtige Bedeutung. Da die Aufforstungsfläche an drei Seiten von Wald umgeben ist, ist sie aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders ungeeignet für eine Aufforstung.

Wir bitten Sie daher im Interesse des Bergwiesenschutzes dem Antrag nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen